

§ 3. *Die Verwaltung der Eisenbahnen.* Daß die Erwerbsgesellschaften, mögen sie nur einen Teil der Eisenbahnen oder das ganze Netz in der Hand haben, durch ihre eigenen Dienststellen die Verwaltung, allerdings unter Oberaufsicht des Staates, führen, versteht sich von selbst. In dieser Beziehung besteht kein grundsätzlicher Unterschied gegenüber anderen Erwerbsgesellschaften, und an sich ist es hierbei auch ohne Bedeutung, ob es sich um Fern- oder Nah- oder Ortsbahnen handelt. Nur ein Gradunterschied in bezug auf die Reichhaltigkeit und Größe der Dienststellen wird durch die verschiedene Art der in Betracht kommenden Bahnen herbeigeführt. Der Staat kann sich gegenüber den Gesellschaftsbahnen auf die Schaffung bestimmter Aufsichtsbehörden beschränken.

Ebenso ist es beim Staatsbahnwesen, sofern der Betrieb verpachtet wird. Beim reinen Staatsbahnwesen und bei Übernahme der Gesellschaftsbahnen in staatliche Verwaltung hat der Staat einen geordneten staatlichen Beamtenkörper nötig, um die Verwaltung zu führen. Beim gemischten Vorgehen gibt es nebeneinander staatliche Behörden und gesellschaftliche Dienststellen für die Verwaltung und über diesen staatliche Behörden für die Aufsicht. Eine Einheitlichkeit besteht selbstverständlich in diesen Dingen nicht. Ebensowenig läßt sich diejenige Form des Verwaltungsaufbaues finden, welche als die beste schlechthin bezeichnet werden müßte. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß man natürlich überall einen Aufbau wünschen, der möglichst wirksam und doch zugleich verhältnismäßig billig ist. Er muß insbesondere vermeiden einen zu langen Dienstweg, ein überflüssiges Schreibwerk, eine unzureichende Fühlung mit dem wirklichen Leben, eine unrichtige Verteilung der Verantwortlichkeit auf technische und andere Beamte, eine zu enge, den tatsächlichen Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr nachkommende Begrenzung der Befugnis der verantwortlichen Beamten zu selbständigem Handeln. Das gilt sowohl für die staatlichen Behörden als auch für die gesellschaftlichen Dienststellen.

Die Eisenbahnverwaltung muß sich in vier Richtungen betätigen, nämlich als:

1. „Allgemeine Verwaltung“ (Behandlung gemeinsamer und allgemeiner Angelegenheiten);
2. „Bahnverwaltung“ (Erhaltung sämtlicher stehender Anlagen der Bahn);
3. „Bauverwaltung“ (Anlage neuer Bahnlinsen);
4. „Verkehrsverwaltung“ (Verwertung der Bahnanlagen zum Verkehrsdienste).

Die Verkehrsverwaltung wird mit der Bahnverwaltung auch unter dem Namen Betriebsverwaltung zusammengefaßt.

In Preußen besteht seit 1. April 1895 für die Staatsbahnen und für